

Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Großkrotzenburg

über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen und Verschmutzen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen. Aufgrund der §§ 71, 74, 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000-(GVBl. I S. 577) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Großkrotzenburg in ihrer Sitzung am 20. September 2002. die folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Der örtliche Geltungsbereich der Verordnung umfasst alle öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Gemeinde Großkrotzenburg.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne der Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen ein öffentlicher Verkehr tatsächlich stattfindet.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne der Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- (4) Öffentliche Flächen im Sinne der Verordnung sind Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Parkhäuser, Spielplätze, Schallschutzwände, Zäune, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfasssäulen, Plakatafeln, Bäume, Baumschutzgitter, Blumenkübel, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 2

Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen und Verschmutzen

- (1) Das Anbringen oder Anbringen lassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatanschlag) auf den in § 1 Abs. 4 genannten Flächen ist verboten.
- (2) Ebenso ist es verboten, Flächen im Sinne von § 1 Abs. 4 zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen und zu verschmutzen oder beschriften, bemalen, besprühen und verschmutzen zu lassen.
- (3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt oder die in Abs. 1 und 2 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 der Hessischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung, ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.

§ 3 Beseitigungspflicht

- (1) Wer entgegen den Verboten des § 2 Abs.1 und 2 Plakatanschlage anbringt, beschriftet, bemalt, besprht oder verschmutzt oder hierzu veranlasst, ist zur unverzglichen Beseitigung verpflichtet.
- (2) Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Mae auch den Veranstalter auf den auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach § 2 Abs. 2 hingewiesen wird.

§ 4 Befreiungen

Die rtliche Ordnungsbehrde kann auf Antrag Befreiungen erteilen, wenn die Durchfhrung der Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Hrte fhren wrde und ffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 5 Verunreinigungen

- (1) Wer eine ffentliche Strae oder eine ffentliche Anlage ber das bliche Ma verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzglich zu beseitigen.
- (2) Hundefhrer und Hundehalter sind verpflichtet, die Exkremate der von ihnen gefhrten bzw. gehaltenen Tiere unverzglich zu beseitigen.
- (3) Die Gemeinde kann Verunreinigungen auf Kosten des Verursachers ohne weitere Aufforderungen beseitigen lassen.

§ 6 Schutz des Straenbelages und baubenachbarter Bume

- (1) Sofern bei Bauarbeiten Gehwege befahren werden mssen, ist die Wegdecke in geeigneter Weise gegen Beschdigungen zu sichern.
- (2) Mrtel und hnliches Material darf nicht unmittelbar auf der Straendecke aufbereitet oder gelagert werden.
- (3) Wasch-, Spl- oder anderes Schmutzwasser darf nicht ber Geh- und Radwege, in Straenrinnen oder ffentlichen Anlagen gegossen werden.
- (4) Besteht Gefahr, dass Bume auf ffentlichen Straen bei Bauarbeiten beschdigt werden, mssen die Stmme bis zur Kronenhhe eingeschalt werden.

§ 7 Waschen und Reparieren von Fahrzeugen

- (1) Auf den Straen und in den ffentlichen Anlagen ist das Waschen von Fahrzeugen aller Art untersagt.

- (2) Reparaturen an den Fahrzeugen dürfen auf den Straßen nicht vorgenommen werden. Das gilt nicht bei Pannen, die sich auf offener Strecke ergeben und sofort behoben werden können.

§ 8 Schutz der Anlagen

- (1) Öffentliche Anlagen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend benutzt werden.
- (2) Hunde sind von Spielplätzen fernzuhalten. Im Bereich von öffentlichen Anlagen, insbesondere im Bereich des Mainuferwegs, der Grünanlagen am Museum und zwischen Schulstraße, Taunusstraße, Bahnhofstraße und Dammsweg sowie vor der Ehemaligen Synagoge sind Hunde an der Leine zu führen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Absatz (1) Plakate, Anschläge oder Werbemittel auf den in § 1 Absatz (4) genannten Flächen anbringt oder anbringen lässt;
 2. entgegen § 2 Absatz (2) Flächen im Sinne von § 1 Absatz (4) beschriftet, bemalt, besprüht, oder verschmutzt;
 3. entgegen § 5 Absatz (1) eine öffentliche Straße oder Anlage über das übliche Maß verunreinigt;
 4. entgegen § 5 Absatz (2) Exkrememente der gehaltenen Tiere nicht unverzüglich beseitigt;
 5. entgegen § 6 Absatz (1) bei Bauarbeiten Gehwege oder Straßen nicht in geeigneter Weise absichert;
 6. entgegen § 6 Absatz (2) Baumaterial auf der Straßendecke oder dem Gehweg aufbereitet oder lagert;
 7. entgegen § 6 Absatz (3) verunreinigtes Wasser in Straßenrinnen oder öffentliche Abwasserkanäle einbringt;
 8. entgegen § 7 Absatz (1) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge reinigt oder wäscht;
 9. entgegen § 7 Absatz (2) Reparaturen an Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen vornimmt;
 10. entgegen § 8 Absatz (2) Hunde nicht von Spielplätzen fernhält;
 11. entgegen § 8 Absatz (2) Hunde nicht an der Leine führt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € bis 5.000,00 € für den Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Gemeinde Großkrotzenburg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 4 HSOG.

§ 10

Vorrang anderer Rechtsvorschriften

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt nicht für Tatbestände, auf die die Vorschriften geltender Landschafts- und Naturschutzverordnungen Anwendung finden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für die Dauer von 10 Jahren, gerechnet ab dem Tage des Inkrafttretens.

Großkrotzenburg, den 25. Oktober 2002

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Großkrotzenburg

Reuter
Bürgermeister